

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF) AB 1.1.2020:

- AHV-Finanzierung mittels Bundeskasse und Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge um je 0.15 Prozentpunkte
- Bund : Erhöhung der Dividendenbesteuerung
- Kanton : Abschaffung der Steuerprivilegien für Statusgesellschaften
- Kanton : Teilweise Erhöhung der Dividendenbesteuerung und Senkung der Gewinnsteuer

René Zoller
dipl. Steuerexperte
zor@k-partner.ch

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG – AUSWIRKUNGEN UND UMSETZUNG

Die Schweizer Stimmbürger haben am 19. Mai die Vorlage zur Steuerreform und AHV-Finanzierung deutlich angenommen. Somit verfügt die Schweiz auch weiterhin über ein zuverlässiges und stabiles Steuersystem.

Nebst den steuerlichen Gesetzesänderungen beinhaltet die angenommene Vorlage auch die AHV-Finanzierung. Ab 2020 fliessen zusätzlich rund 2 Milliarden Franken in die AHV, wovon 800 Millionen aus der Bundeskasse stammen. Die restlichen 1,2 Milliarden Franken werden mittels Erhöhung der AHV-Beiträge finanziert. Diese steigen für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer um je 0,15 Prozentpunkte.

STEUERLICHE GESETZESANPASSUNGEN

Die Änderungen treten am 1.1.2020 in Kraft und betreffen die Bundessteuer sowie vorgeschriebene oder mögliche Anpassungen bei den kantonalen Steuergesetzen. Zwingend abzuschaffen haben die Kantone die Steuerprivilegien für Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften). Andererseits erlauben die neuen bundesrechtlichen Vorgaben den Kantonen einen erheblichen Spielraum bei der Umsetzung der Steuerreform.

Nachfolgend die wichtigsten Massnahmen auf Kantonebene:

- Möglichkeit der Einführung einer Patentbox
- Möglichkeit eines zusätzlichen Abzugs von maximal 50% für Forschungs- und Entwicklungskosten
- Entlastungsbegrenzung von höchstens 70% des steuerbaren Gewinns
- Möglichkeit der Ermässigung der Kapitalsteuer bei Halten von Beteiligungen, Patenten und konzerninternen Darlehen
- Maximale Entlastung der Dividendenbesteuerung von 50%

Die wichtigsten Massnahmen auf Bundesebene betreffen:

- Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70% (heute 60%)
- Einschränkungen beim Kapitaleinlageprinzip bei börsenkotierten Unternehmen





KANTONALE UMSETZUNG

Die Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien betrifft vor allem international tätige Gesellschaften, welche in der Schweiz domiziliert sind. Die Gewinne dieser Unternehmen werden ab 2020 gleich hoch besteuert wie die der übrigen Gesellschaften. Beim Wechsel von der privilegierten zur ordentlichen Besteuerung per 1.1.2020 besteht die Möglichkeit, die vorhandenen stillen Reserven offen zu legen und mit einem befristeten tieferem Sondersteuersatz abzurechnen.

Infolge der Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien werden somit vor allem international tätige Gesellschaften künftig höher besteuert als bisher. In der Schweiz sind sehr viele solcher Unternehmen angesiedelt, welche dem Bund und den Kantonen hohe Steuereinnahmen beschieren. Damit diese Gesellschaften beim Wegfall der Steuerprivilegien nicht ins Ausland abwandern, haben die meisten Kantone geplant, ihre Gewinnsteuern zu senken. Davon profitieren auch die ordentlich besteuerten Unternehmen. In einigen Kantonen sind die entsprechenden Gesetzesanpassungen bereits beschlossen und treten am 1.1.2020 in Kraft. In den anderen Kantonen ist der Gesetzgebungsprozess noch im Gang, bzw. es stehen entsprechende Volksabstimmungen an.

Nachfolgend eine Übersicht der geplanten Anpassungen bei der Gewinn- und Dividendenbesteuerung in einigen Kantonen.

Bei den aufgeführten Sätzen der Dividendenbesteuerung handelt es sich um den Anteil der Dividende, welcher bei den Gesellschaftern als Einkommen besteuert wird.

Die angegebenen Gewinnsteuersätze umfassen die Kantons- und die Bundessteuern auf dem Gewinn vor Steuern.

Kanton	Dividendenbesteuerung		Gewinnsteuer	
	aktuell	ab 1.1.2020	aktuell	ab 1.1.2020
SG	50%	70%	17,40%	14,50%
AR	60%	60%	13,05%	13,05%
AI	40%	40% 1)	14,16%	12,66%
TG	60%	70%	16,43%	13,40%
ZH	50%	50%	21,15%	18,19% 2)
GR	60%	70%	16,12%	14,02%
BE	50%	50%	21,64%	21,05%

- 1) Der Kanton Appenzell Innerrhoden möchte die Teilsatzbesteuerung der Dividenden im Umfang von 40% beibehalten, obwohl das Bundesgesetz neu eine Teilbesteuerung von mindestens 50% vorschreibt.
- 2) Der Kanton Zürich plant eine stufenweise Reduzierung der Gewinnsteuer: erste Reduktion ab 1.1.2021, zweite Senkung ab 1.1.2023





STEUERPLANERISCHER GESTALTUNGSSPIELRAUM FÜR KMU

Obwohl die Steuerreform in erster Linie auf die Abschaffung der Steuerprivilegien für international ausgerichtete Gesellschaften abzielt, ergeben sich auch für die KMU steuerliche Optimierungsmöglichkeiten. Die dazu notwendigen Vorbereitungen sollten in den nächsten Monaten in Angriff genommen werden.

Gerne unterstützen wir Sie dabei, mögliches Potential optimal umzusetzen.

